

Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis.de

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über die Beschränkung von Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften sowie die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum vom 22. Oktober 2020

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) folgende

Allgemeinverfügung

I. Beschränkung von Veranstaltungen (insbesondere private Feiern) und Ansammlungen

1. Private Veranstaltungen (in privaten und öffentlichen Räumen) und Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.

Ausgenommen von der Untersagung nach Satz 1 sind private Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

- a) in gerader Linie verwandt sind oder
- b) Geschwister und deren Nachkommen sind

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung der baden-württembergischen Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 CoronaVO, findet keine Anwendung.

2. Sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 CoronaVO in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt; außerhalb geschlossener Räume verbleibt es bei der Obergrenze von 100 Teilnehmenden.

Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 4, §§ 11 und 12 CoronaVO bleiben hiervon unberührt. Überdies bleiben insbesondere auch die Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) und die Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen (CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) unberührt.

3. Veranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 3 der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst (d.h. Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos) mit über 150 Teilnehmenden sind untersagt. Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
4. Für den Fall, dass eine Veranstaltung oder Ansammlung entgegen Ziffern I. 1. bis 3. dennoch stattfindet, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu ihrer Auflösung angedroht.
5. Für den Fall, dass eine Veranstaltung entgegen Ziffer I. 2. oder 3. geschäftsmäßig durchgeführt wird, wird dem Veranstalter bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2000,00 € angedroht.

II. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Über die Regelung in § 3 Abs. 1 CoronaVO hinaus muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum getragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 CoronaVO zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Dies gilt insbesondere stets

- a) in Fußgängerzonen,
- b) auf allen Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO),
- c) im unmittelbaren Bereich von Bushaltestellen im Umkreis von 10 Metern um das Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO), sofern eine Trageverpflichtung sich nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt,
- d) für Zuschauer an Sportplätzen bzw. in Sport- und Wettkampfstätten, soweit eine Trageverpflichtung nicht bereits durch ein Hygienekonzept einer Veranstaltung begründet wird,
- e) in Bereichen, in denen durch Verfügung der Ortspolizeibehörde eine Trageverpflichtung angeordnet ist, solange diese Verfügung nicht durch die Ortspolizeibehörde oder das Landratsamt – Gesundheitsamt – aufgehoben ist.

§ 3 Abs. 2 CoronaVO sowie die aufgrund von § 16 CoronaVO ergangenen Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt. Zudem gilt die Pflicht nicht für Personen, die sich in einem vorgenannten Bereich in bzw. auf einem Fahrzeug, Fahrrad oder vergleichbaren Transportmittel fortbewegen.

III. Sperrstunde und Außenabgabeverbot von Alkohol

1. Für Schank- und Speisewirtschaften im Kreisgebiet wird eine Sperrzeit auf 23.00 Uhr allgemein festgesetzt. Dies bedeutet, dass der Betrieb des Gaststättengewerbes in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt ist; ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.
2. Von Schank- und Speisewirtschaften sowie Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
3. Für den Fall, dass eine Schank- oder Speisewirtschaft entgegen Ziffer III. 1. zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages betrieben wird, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu ihrer Betriebsbeendigung angedroht.
4. Für den Fall, dass gegen die Anordnung nach Ziffer III.1. oder 2. verstoßen wird, wird gegenüber dem Inhaber der Gaststättenerlaubnis bzw. Betreiber der Verkaufsstelle bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2000,00 € angedroht.

IV. Schutz vulnerabler Personengruppen

Für Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) wird angeordnet, dass sie Personen nach einem Krankenhausaufenthalt nur dann (wieder) aufnehmen dürfen, wenn ein negatives Testergebnis auf den SARS-CoV-2-Virus vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Als Testergebnis in diesem Sinne wird auch ein PoC-Antigen-Test anerkannt.

V. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf alle Städte und Gemeinden des Landkreises Main-Tauber-Kreis:

- Bad Mergentheim, Boxberg, Creglingen, Freudenberg, Grünsfeld, Kulsheim, Lauda-Königshofen, Niederstetten, Tauberbischofsheim, Weikersheim, Wertheim
- Ahorn, Assamstadt, Großbrinderfeld, Igersheim, Königheim, Werbach, Wittighausen

VI. Hinweise

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Es gilt die Corona-Verordnung der Landesregierung in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Mit dieser Allgemeinverfügung werden Maßnahmen angeordnet, die darüber hinausgehen. Dies lässt § 20 CoronaVO ausdrücklich zu. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

VII. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zugleich wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen vom 14. Oktober 2020 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohnern bezogen auf den Main-Tauber-Kreis an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt wird über das Außer-Kraft-Treten informieren.

VIII. Begründung

1. Sachverhalt

Seit dem 02. Oktober 2020 steigen die Fallzahlen der positiv auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) getesteten Personen im Landkreis Main-Tauber-Kreis wieder kontinuierlich an. Die Neuinfektionen lassen sich dabei zunehmend nicht mehr auf einzelne Geschehnisse bzw. Personengruppen (bspw. Reiserückkehrer oder private Feiern) zurückführen, insbesondere kommt es vermehrt zu Ausbrüchen an Schulen und anderen Einrichtungen. Schon am 06. Oktober 2020 rief die Landesregierung Baden-Württemberg die zweite Pandemiestufe („Anstiegsphase“) aus. Auf Grund des exponentiellen Anstiegs der Infektionszahlen befindet sich das Land Baden-Württemberg seit dem 17. Oktober 2020 in der dritten Pandemiestufe („Kritische Phase“).

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle) geht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern eines Landkreises das Infektionsgeschehen mit einem starken Anstieg der Infektionszahlen mit zumeist diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Landkreis Main-Tauber-Kreis sind die Fallzahlen in den vergangenen Tagen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb von 4 Tagen von 35,61 (13.10.2020) auf über 53,03 (17.10.2020) gestiegen ist, sodass mittlerweile die Eingriffsstufe erreicht wurde. Nach heutigem Stand (22.10.2020) liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 81,06 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infizierten weiterhin exponentiell ansteigen wird.

Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Die dynamische Entwicklung ist im Landkreis Main-Tauber-Kreis hauptsächlich auf Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen, beispielsweise im Rahmen von Feiern im Familien- und Freundeskreis, zurückzuführen. Somit geht grundsätzlich mit einer Ansammlung von einer Vielzahl von Menschen auf geringem Raum auch gleichzeitig ein erhöhtes Infektionsrisiko einher. Da bei zahlreichen Personen die Erkrankung mit milden oder gar ohne Symptome verläuft und Infizierte auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten oder zu vielen Menschen besonders gefährlich. Dies gilt umso mehr, wenn kein Abstand zu anderen Personen gehalten wird. Aus diesem Grund sind weitere, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die über die Regelungen der CoronaVO hinausgehen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichsten Übertragungsweg des SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptome keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Im Zusammenhang damit empfiehlt das RKI das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen strengere Maßnahmen angeordnet werden, um das Ansteckungsrisiko möglichst zu minimieren. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitig starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

2. Rechtliche Würdigung

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Main-Tauber-Kreis zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt. Die Feststellung erfolgte am 21. Oktober 2020.

Gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Main-Tauber-Kreis im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG)), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) werden insoweit eingeschränkt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG i.V.m. § 20 CoronaVO sind für die oben genannten Anordnungen (Ziffern I. bis IV.) erfüllt. Das Corona-Virus hat sich im Landkreis Main-Tauber-Kreis mittlerweile so dynamisch ausgebreitet, dass die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten wurde. Aufgrund der sich weiterhin dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19-Erkrankungen sieht das Landratsamt Main-Tauber-Kreis die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Die angeordneten Beschränkungen nach den Ziffern I. bis IV. sind verhältnismäßig.

Genereller Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitungsdynamik des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen, die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrechtzuerhalten sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen. In diesem Zusammenhang wird die Unterschreitung des Inzidenz-Wertes von 50 pro 100.000 Einwohnern angestrebt, um eine Eindämmung bzw. Kontrolle des Virus sicherzustellen und die gesellschaftliche Teilhabe wieder in größerem Umfang zu erreichen.

Die weiteren Beschränkungen im Rahmen von Veranstaltungen und Ansammlungen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bereichen, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes in der Regel droht, der Schutz vulnerabler Personengruppen sowie die Einführung einer Sperrstunde ab 23 Uhr für Gastronomiebetriebe und das damit einhergehende Außenabgabeverbot von Alkohol, stellen geeignete Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Mit der weiteren Beschränkung der Teilnehmerzahl in Ziffer I. der Allgemeinverfügung, der angeordneten Sperrstunde in Verbindung mit dem Außenabgabeverbot von Alkohol, wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und dadurch das Ausbreitungspotential noch zusätzlich limitiert. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar. Die Begrenzung der Teilnehmer von Veranstaltungen aller Art auf höchstens 50 Personen in geschlossenen Räumen dient insbesondere der Verhinderung besonders umfangreicher Infektionsereignisse. Große Veranstaltungen bergen, trotz besonders Anstrengungen im Hinblick auf Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen, stets die Gefahr zahlreicher Ansteckungen und damit besonders großer Belastungen und Schwierigkeiten für eine wirksame behördliche Kontaktnachverfolgung. Nur soweit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, können Infektionsketten wirksam unterbrochen und so das Infektionsgeschehen in einem beherrschbaren und für das Gesundheitssystem tragbaren Rahmen gehalten werden.

Bei der erweiterten Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei engem Personenkontakt handelt es sich ergänzend zur Kontaktreduzierung um ein weiteres geeignetes Mittel, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers begrenzt. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und der physische Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im Hinblick auf die Beschränkung der Teilnehmerzahl dient die Verpflichtung auch dem Zweck im Rahmen von zulässigen Veranstaltungen das Infektionsrisiko gering zu halten.

Die Maßnahme für Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sind zur Verhinderung der Verbreitung von Erkrankungen mit SARS-CoV-2 erforderlich, weil sich aktuell zeigt, dass die sich dynamisch entwickelnde Lage dazu führt, dass sich COVID-19-Erkrankungen wieder vermehrt in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf zeigen. Im Main-Tauber-Kreis ist aktuell eine Pflegeeinrichtung betroffen. Zunehmend werden auch wieder Krankenhäuser mit COVID-19-Patienten belegt. Aus der Erfahrung mit der ersten Welle der Erkrankung ist bekannt, dass eine Verbreitung des Erregers über das Gesundheitssystem eine erhöhte Wahrscheinlichkeit aufweist. Es sind daher Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, um besonders vulnerable Personengruppen zu schützen. Hierzu gehören laut Einschätzung des RKI vor allem ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen oder Menschen, die an körperlichen Beeinträchtigungen leiden. Bei ihnen zeigen sich vermehrt schwere Verläufe der Erkrankung bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Dies gilt

insbesondere bei Personen hohen Alters, wie sie sich typischerweise in Alten- und Pflegeheimen aufhalten. Ebenso gilt dies für Menschen mit Behinderungen, da Vorerkrankungen den Krankheitsverlauf von COVID-19 negativ beeinflussen.

Mildere gleich geeignete Mittel, z.B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl reduziert die Anzahl der möglichen Kontakte von vornherein. Die Effektivität milderer Maßnahmen, wie der Beschränkung auf negativ getestete Teilnehmende, hinge hingegen maßgeblich vom Verhalten der Teilnehmenden ab. Auch das Anfertigen von Teilnehmerlisten ist bereits nicht geeignet, die Entstehung von Infektionsketten während der Veranstaltung zu verhindern und die oben angeführten Ziele zu erreichen. Die Teilnehmerzahl auf die zur Verfügung stehende Fläche zu begrenzen, ist ebenfalls nicht geeignet, denn es ist realitätsfern, dass die Teilnehmenden sich gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilen. Dies kann gerade bei privaten Veranstaltungen, wo naturgemäß das Gespräch mit anderen aus dem Bekannten- und Freundeskreis gesucht wird, noch weniger angenommen werden. Zumal sind bei privaten Veranstaltungen üblicherweise gerade keine festen Sitzplätze vorgesehen. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion/Aerosole) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Hinsichtlich der Beschränkung für kulturelle Veranstaltungen war zu berücksichtigen, dass der Verordnungsgeber die von diesen Veranstaltungen ausgehenden Risiken offenkundig geringer eingeschätzt hat als diejenigen sonstiger Veranstaltungen. So hat er die zulässige Teilnehmerzahl in der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst unter den dort angeordneten Rahmenbedingungen auf das Fünffache des sonst Zulässigen bemessen. Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr in Bezug auf die o.g. höchstrangigen Rechtsgüter darf ein mögliches Infektionsgeschehen im Rahmen einer solchen Veranstaltung jedoch nicht zu einer Überforderung der Ressourcen des öffentlichen Gesundheitsdienstes führen. Diese Ressourcen sind im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung bereits stark belastet. Es wurde insbesondere Unterstützung durch die Bundeswehr angefordert, um die Kontaktpersonennachverfolgung weiterhin zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des im Landkreis bestehenden Raumangebots für kulturelle Veranstaltungen ist die Beschränkung erforderlich und angemessen. Eine Differenzierung nach Veranstaltungen in und außerhalb geschlossener Räume unterblieb, weil bei typisierender Betrachtungsweise eine Infektionsgefahr bzw. die Gefahr eines Fehlverhaltens hinsichtlich der Schutzvorgaben bei solchen Veranstaltungen gleichermaßen vor allem vor Beginn, während der Pausen und unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung besteht. Die Befugnis der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen als in der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst anzuordnen, folgt aus § 20 CoronaVO.

Daneben stellt sich auch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, als mildestes Mittel dar, insbesondere gilt diese nur dann, wenn das Unterschreiten des Mindestabstandes droht. Dies ist typischerweise dann der Fall, wenn größere Menschenansammlungen – wie im Rahmen von Fußgängerzonen – aufeinandertreffen.

Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr nach § 11 Gaststättenverordnung i.V.m. § 20 CoronaVO dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist. Das parallele Außenabgabeverbot von Alkohol ab 23 Uhr dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus möglichst einzudämmen.

Auch sind die Anordnungen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrechtzuerhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen wird zwar beschränkt, dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen auf relativ engem Raum aufeinandertrifft und dort verweilt. Dies tangiert sowohl die privaten als auch die sonstigen Veranstaltungen. Gerade bei privaten Feierlichkeiten besteht die Gefahr einer Übertragung im besonderen Maße. Denn in diesem Rahmen werden regelmäßig die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nicht konsequent eingehalten. Im Rahmen von privaten Veranstaltungen ist typischerweise davon auszugehen, dass es zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren Kontakten zwischen den Teilnehmenden als bei anderen Anlässen kommt, wobei die Verweildauer hier in der Regel relativ hoch ist (vgl. BayVGH, Beschluss v. 16.07.2020 – 20 NE.1500). Von privaten Veranstaltungen geht daher ein spezifisch hohes Infektionsrisiko aus.

Angesichts der besonderen Gefahr, die von sonstigen Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden ausgeht, erscheint der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff ebenfalls gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bereits durch die Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen, welche Veranstaltungen bestimmter Größen bereits jetzt nicht oder nur unter besonders strengen Voraussetzungen zulassen. Der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff kann daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern fügt sich in ein strenges, aber wirksames Schutzkonzept ein. Die grundsätzliche Pflicht eine einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, dient ebenso der vorbeugenden Sicherung einer funktionsfähigen behördlichen Kontaktnachverfolgung im Falle eines örtlichen Infektionsgeschehens. Im Übrigen ist hervorzuheben, dass Veranstaltungen und Ansammlungen nicht generell verboten werden. Es verbleibt zum einen die Möglichkeit, Veranstaltungen mit beschränkter Personenzahl durchzuführen. Zum anderen ist die Teilnehmerzahl dann unerheblich, wenn Fälle nach § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 und § 12 CoronaVO vorliegen. Im Übrigen können im Einzelfall auch mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von den Beschränkungen gemacht werden. Durch die Aufnahme der Ausnahmeregelung aus besonderem Grund wird sichergestellt, dass im Einzelfall unvorhersehbaren Härtefällen adäquat Rechnung getragen werden kann.

Bezüglich der Beschränkungen im Rahmen von privaten und sonstigen Veranstaltungen wird auch nicht der Umsatzausfall der Betroffenen verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen.

Auch die Maskenpflicht ist nur dann vorgesehen, wenn der Mindestabstand in der Regel nicht gewahrt werden kann. Daneben werden auch hier die Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 CoronaVO beibehalten.

Angesichts des Beginns der Sperrstunde einschließlich eines generellen Außenabgabeverbots von Alkohol erst ab 23 Uhr und der damit noch weiterbestehenden Möglichkeit, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig, insbesondere da der Inzidenz-Wert mittlerweile bei 81,06 (Stand 22.10.2020) im Landkreis liegt und es gerade keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche gibt. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe minimiert sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung. Die Verlängerung der Sperrzeit ist auch im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

Eine Abwägung der Interessenlage ergibt, dass auch die Einschränkungen für die betroffenen Einrichtungen (Ziffer IV. der Allgemeinverfügung) durch die angeordnete Maßnahme vergleichsweise gering sind. Wird der Test über den PoC-Antigen-Test durchgeführt, liegt ein Ergebnis innerhalb eines Zeitraumes von 45 Minuten vor. Es kommt durch die angeordnete Testung damit nicht zu signifikanten Verzögerungen bei der (Wieder-)Aufnahme von Bewohnern. Eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes ist damit nur sehr begrenzt vorhanden. Es muss nur Sorge getragen werden, dass der Test vorrätig oder zugänglich ist und durchgeführt werden kann. Auch für den Bewohner ergibt sich eine entsprechend geringe Verzögerung vor seiner Aufnahme. Demgegenüber steht das Risiko für die anderen Bewohner der Einrichtung, an einer Krankheit zu erkranken, die bei ihnen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit schwer bis tödlich verlaufen wird. Dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) ist auch in dieser Hinsicht der Vorrang einzuräumen.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann.

Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Die Allgemeinverfügung mit den darin enthaltenen Beschränkungen ist überdies zeitlich in der Weise befristet, dass diese dann automatisch außer Kraft tritt, wenn die Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohnern bezogen auf den Main-Tauber-Kreis an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Die Geltungsdauer orientiert sich damit am konkreten Infektionsgeschehen. Die Erforderlichkeit des Fortbestands wird regelmäßig überprüft und ist von der Gesundheitsgefahr abhängig.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Nach §§ 2 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, § 20 und § 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG) ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, wie z.B. ein alleiniges Zwangsgeld, kommen nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf §§ 2 Nr. 2, 19 Abs. 1, § 20 und § 23 LVwVG. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 Euro begrenzt. Das konkret angedrohte Zwangsgeld bewegt sich damit im unteren Rahmen der Ermächtigung. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes erweist sich vor dem Hintergrund, dass damit der epidemiologischen Zielsetzung weitestgehend Geltung verschafft werden soll, als verhältnismäßig.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

IX. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der vorliegenden Allgemeinverfügung erfolgt öffentlich gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG, da die Identifikation der infizierten Personen und der Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen viel Zeit in Anspruch nehmen. Hingegen erfolgt die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell und daher zieht jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich. Aus diesem Grund bedarf es auch eines Inkrafttretens der Verfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Die Allgemeinverfügung des Main-Tauber-Kreises wird im Internet gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) notbekanntgemacht. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies – wie vorliegend – in der Verfügung so bestimmt wurde. Dieser Notbekanntmachung bedarf es, da die Verbreitung des Virus exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht.

X. Abrufbarkeit

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.main-tauber-kreis.de/Landratsamt/Aktuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen eingesehen werden.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Sitz in Tauberbischofsheim Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Tauberbischofsheim, 22.10.2020

Christoph Schauder
Erster Landesbeamter

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Gesundheitsamt -